

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der Sportplatzanlagen der Gemeinde Netphen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S. 91 / GV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV.NW. S. 304), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GV.NW. S. 413), hat der Rat der Gemeinde Netphen am 30.03.1978 die nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der Sportplatzanlagen der Gemeinde Netphen als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Zweck und Zuständigkeit**

#### **(1) Zweck der Sportplätze**

Die gemeindeeigenen Sportplatzanlagen dienen dem Schul- und Vereinssport und stehen

1.1 den gemeindlichen Schulen und

1.2 allen Sportvereinen, die ihren Sitz in der Gemeinde Netphen haben,  
zur Verfügung.

#### **(2) Benutzung**

2.1 Die Benutzung erfolgt nach einem von der Gemeinde (Sportamt) aufzustellenden Benutzungsplan. Veranstaltungen, die außerhalb der im Benutzungsplan festgelegten Zeiten stattfinden sollen, bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeinde.

2.2 Sonstigen Verbänden, Vereinen oder Personen können die Sportplatzanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der nach Abs. 1 zugelassenen Benutzung möglich ist.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der gemeindlichen Sportplatzanlagen besteht nicht.

## § 2 Sperrung von Sportanlagen

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann die Sportplatzanlagen sperren. Eine Sperrung muß erfolgen, wenn durch die Benutzung Beschädigungen zu erwarten sind.
- (2) Bereits erteilte Benutzungsgenehmigungen können zurückgenommen werden, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportplatzanlage besteht nicht.
- (3) Trainingsbeleuchtungen werden nicht eingeschaltet, wenn die Zahl der Trainingsteilnehmer unter 8 Personen liegt.

## § 3 Unterhalt und Aufsicht

- (1) Die Unterhaltung, Pflege und Sauberhaltung der Sportplatzanlagen übernimmt die Gemeinde, soweit mit den Benutzern keine andere Regelung getroffen wird. Je nach Größe der Sportstätte und Umfang der Benutzung werden Platzwarte bestellt.
- (2) Die Platzwarte – soweit solche nicht bestellt sind, die benutzenden Schulen oder Sportvereine – üben das Hausrecht aus. Sie können Personen, die gegen die Ordnung verstoßen, aus den Sportanlagen verweisen. Für Aktive gilt dies erst nach Rücksprache mit dem jeweils verantwortlichen Leiter. Das Hausrecht kann auch von einem Beauftragten der Gemeinde ausgeübt werden.

## § 4 Pflichten der Benutzer

- (1) Bei Benutzung der Sportplatzanlagen durch Schulen, Vereine und andere zugelassenen Gruppen muß ein verantwortlicher Übungsleiter bzw. Lehrer anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung der Benutzung.
- (2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Platzwart oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (3) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

## **§ 5 Durchführung von Veranstaltungen**

Der Benutzer ist für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst sowie für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

## **§ 6 Wirtschaftliche Tätigkeit**

- (1) Die Zulassung von Händlern mit und ohne Verkaufsständen sowie jede Reiter- oder Plakatwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Die Standflächen der standfesten Verkaufsstände, die eine Fläche von 10 qm nicht überschreiten sollen, werden zugewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung eines Verkaufsstandes besteht nicht.
- (3) Die Inhaber von Verkaufsständen sind verpflichtet, geeignete Abfallbehälter zur Verfügung zu stellen und das Leergut nach Ende der Veranstaltung aus den Sportanlagen zu entfernen.
- (4) Für Sonderveranstaltungen können in Abänderung der Benutzungsordnung besondere Vereinbarungen, die der Schriftform bedürfen, getroffen werden.

## **§ 7 Zuwiderhandlungen**

Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung auf den Sportplatzanlagen stören, können von der Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen und für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Gemeinde überläßt den Benutzern die Sportplatzanlagen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusam-

menhang mit der Benutzung der überlassenen Geräte stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen, sofern er nicht nachweist, daß seine Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstige Dritte kein Verschulden trifft.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Die Gemeinde haftet nicht für Fahrzeuge, Kleidungsstücke und andere von Benutzern abgestellte oder mitgebrachte Sachen.

## § 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Sportplatzanlagen durch Schulen und Sportvereine – Amateurvereine –, die
  - a) ihren Sitz in der Gemeinde Netphen haben,
  - b) dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angehören und
  - c) bei der Sporthilfe e. V. versichert sind

für schulische Veranstaltungen und für den Übungs- und Spielbetrieb der Sportvereine sowie Sportveranstaltungen Jugendlicher ist gebührenfrei, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Von anderen als den in Abs. 1 genannten Benutzern werden erhoben:

|                 |  |
|-----------------|--|
| 2.1 Sportplätze | 15 % der Bruttoeinnahme, mindestens 40 DM je Veranstaltung |
|-----------------|--|

|                               |                         |
|-------------------------------|-------------------------|
| 2.2 Leichtathletische Anlagen | 100 DM je Benutzungstag |
|-------------------------------|-------------------------|

- (3) Bei Benutzung der Sportplatzanlage zu nichtschulischen oder nicht-sportlichen Zwecken werden erhoben:

20 % der Bruttoeinnahme, min-

destens 300 DM je Veranstaltung.

- (4) In besonderen Fällen kann ein abweichendes Benutzungsentgelt vereinbart bzw. auf die Zahlung eines Entgeltes verzichtet werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag das Benutzungsentgelt erlassen werden.
- (5) Zur Zahlung des Entgeltes sind die Benutzer verpflichtet; mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Das Benutzungsentgelt wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.
- (6) Für einen festen Verkaufsstand beträgt das zu zahlende Entgelt 50 DM; für einen beweglichen Stand 20 DM je Veranstaltung. Das Entgelt hierfür ist im voraus zu zahlen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. April 1978 in Kraft.

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Netphen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

5902 Netphen 1, den 30. März 1978

Zimmermann  
Bürgermeister

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung ... hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung vom 08.11.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen: ...

### **Artikel VIII Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportplatzanlagen**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der Sportplatzanlagen der Stadt Netphen vom 30.03.1978 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Ziffer 1 wird die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 Ziffer 2 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe „300,00 DM“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 6 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 €“ und die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.

...

### **Artikel XIII Inkrafttreten**

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Artikelsatzung über die Anpassung des Ortsrechts der Stadt Netphen an den Euro wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Artikelsatzung über die Anpassung des Ortsrechts der Stadt Netphen an den Euro ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Bartsch)

Bürgermeister